
TOP 11:

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)

Drucksache: 25/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 2011 europarechtlich durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über die Volks- und Wohnungszählung verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensus liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation auf denen insbesondere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden aufbauen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die organisatorische und technische Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 geschaffen werden. Die Methodik der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung soll sich dabei am Zensus 2011 orientieren, der bereits als registergestütztes Verfahren durchgeführt wurde.

Die methodische Vorbereitung und Koordinierung des Zensus 2021 sollen dem Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder obliegen. Das Statistische Bundesamt soll außerdem für die Vorgabe von Qualitätsstandards und die Sicherstellung ihrer Einhaltung, den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung zuständig sein, die für den Zensus 2021 benötigt wird.

Die Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse soll durch ein vom Statistischen Bundesamt aufzubauendes anschriftenbezogenes Steuerregister geschaffen werden, das als Steuerungsinstrument für alle Zensusteile und als Rechtsgrundlage für die Stichprobe zur Befragung der Haushalte im Zensus dienen soll.

Die erforderliche Zulieferung von Daten für den Aufbau und die Aktualisierung des Registers soll ab dem Jahr 2017 bis 2022 insbesondere durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, die für die Geobasisdaten zuständigen Behörden und die Meldebehörden erfolgen. Der zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienende Datenbestand zu personenbezogenen Daten sowie zu Gebäude- und Wohnungsdaten soll - dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Rechnung tragend - gelöscht werden, wenn die Kenntnis für

die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Bundesstatistik nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach vier Jahren.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)). Es wurde festgestellt, dass die vorgesehene Konzentration der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Statistischen Bundesamt und Informationstechnikzentrum Bund problematisch sei, weil Umfang und Risiken absehbarer Schnittstellenprobleme nicht abzuschätzen seien. Auch würde die völlige Übernahme der IT-Kompetenzen durch den Bund Länderkompetenzen aushöhlen. Ferner wurde es für erforderlich gehalten, dass der Bund den Ländern schon während der Vorbereitung des Zensus 2021 eine auskömmliche Finanzzuweisung zuerkennt und empfohlen - gleichlautend mit den Vorgaben im Bundesstatistikgesetz -, die Aufgabe der Qualitätssicherung dem Statistischen Bundesamt in "Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern" zuzuweisen. Außerdem sollte die Gebäude- und Wohnungszählung analog dem Zensus 2011 als postalische Erhebung unter Aufnahme aktueller und zustellfähiger Eigentümerangaben durchgeführt werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10880) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Unter anderem soll den Statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der Projektvorbereitungsphase die Übermittlung weiterer Daten (Familiename, Geburtsname, Vornamen und Geburtsdatum) bei den nach Landesrecht jeweils zuständigen Meldebehörden anzufordern, wenn sie die Daten zur rechtzeitigen und effizienten Ermittlung der Eigentümeranschriften für die Gebäude- und Wohnungszählung benötigen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und eine EntschlieÙung zu fassen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Zensusanordnungsgesetz, das voraussichtlich im Jahr 2019 beraten wird, eine klare Regelung über eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes an den Vollzugsaufgaben der Länder zu treffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 25/1/17 verwiesen.